

Schadens für die Landescultur lediglich darin, daß er von seinem Befugnisse gar nicht, oder gar selten Gebrauch macht, so würde an sich hieraus nur folgen, daß man ihm aufgeben könnte, mehr abzuschließen und einer schädlichen Vermehrung des Wildstandes abzuwehren. Man ist daher von jeher von der Ansicht ausgegangen, daß nur bei übermäßigem Hegen des Wildes ein Schadenersatz rechtlich zulässig sei. Das Gouvernementspatent von 1814, welches als günstig bezeichnet wurde, bestimmt dagegen, daß der Schaden, den das Wild an den Früchten anrichtet, ersetzt werden solle, und verließ also die Ansicht, daß nur bei übermäßigem Wildstande Schaden zu vergüten sei, indem es jedoch die Verbindlichkeit, wie eine richtige Interpretation zeigt, auf den Schaden an Feldfrüchten, und so viel die Thiergattung betrifft, auf Wild, mithin mit Ausschluß der Hasen und anderer kleiner Thiere beschränkte. Es entstanden Zweifel über dessen Auslegung, namentlich: ob auch der Schaden von Hasen verursacht entschädigt werden müsse. Deshalb wurde den Ständen die Decision von 1840 vorgelegt, und ist dabei ausführlich über das hierbei zum Grunde zu legende Princip discutirt worden. Regierung und Stände haben sich damals vereinigt, daß es das richtigste Princip sei, den Schaden zu vergüten, wenn er von Wild an Orten angerichtet worden, wohin es der Natur nach nicht gehört, ein Satz, der auch dem Patente zum Grunde lag. Es ist nämlich sehr schwer zu ermitteln, ob und in wie weit Jemand einen übermäßigen Wildstand habe. Es mußte erst der Vorderfact bewiesen werden, daß ein übermäßiger Wildstand vorhanden sei, ehe zum Ersatze zu gelangen war. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, hat das Patent den Grundsatz aufgestellt, daß der Jagdberechtigte allen Schaden vergüten müsse, wenn er an einem Orte entstehe von Wild, welches nicht dahin gehöre, mithin — von Schweinen ist in Sachsen nicht mehr die Rede — von Rehen im Felde, weil sie an und für sich nur in die Wälder gehören, von Hasen aber gar nicht. Die Kammern haben damals den Grundsatz für gerecht erkannt, das Recht hat sich nicht verändert. Es hat die Kammer damals mit großer Majorität die Decision angenommen. Ich denke, es wird derselbe Rechts-sinn, derselbe Sinn für Aufrechthaltung des Rechts auch jetzt noch in der Kammer sein, wie damals.

Königl. Commissar Behr: Im Interesse der fiscalischen Verwaltung habe ich den im Laufe der Discussion laut gewordenen Aeußerungen nur einige Worte hinzuzufügen. Es ist gesprochen worden von Schäden, die, abgesehen vom Wilde, bei der Ausübung der Jagd entstanden. Es ist jedoch bereits bemerkt worden, daß in polizeilicher Beziehung dergleichen Ungebühnisse nicht zur Anzeige gelangt sind. Auch gegen die fiscalische Verwaltung ist dieses nicht der Fall gewesen. In so fern ein Abgeordneter erwähnte, daß ein im Innern eines Gebäudes von dessen Bewohnern erlegtes Wild oder Raubthier von dem Forstbeamten in Anspruch genommen worden wäre, und man also annehmen dürfe, daß die Jagd bis in das Innere der Gebäude ausgeübt werden wolle, so bemerke ich, daß die Ausübung der Jagd und der Anspruch auf das Fell eines von andern Personen erlegten Thieres etwas ganz An-

deres ist. Der letztere gründet sich auf das fiscalische Eigenthum am Wild und dieses mußte im Auge behalten werden.

Referent Secretair Kasten: Da ich zur Minorität gehöre, also deren Ansicht zu vertheidigen habe, so folgt daraus, daß ich die von der Majorität gestellten Anträge nicht vertheidigen kann. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der Majorität zu fragen, ob sie zur Vertheidigung der Majoritätsanträge etwas zum Schlusse zu sagen haben. Ich behalte mir aber das mir als Referenten zustehende Schlußwort ausdrücklich vor.

Präsident Braun: Ich werde erwarten, ob Jemand von der Majorität zur Vertheidigung des Gutachtens derselben sprechen will.

Abg. D. Schaffrath: Ich will das allerdings, werde mich aber dabei nur auf dem Standpunkte erhalten, welchen die Verschiedenheit der Majorität und Minorität der Deputation bedingt, und daher dem eigentlichen Referenten das eigentliche Schlußwort im Namen der ganzen Deputation und der Minorität nicht wegnehmen, vielmehr, da die Deputation in den meisten Punkten übereinstimmt, nur über den ersten Antrag Seite 23 (des Berichts) auf Ablösung der Jagdbefugnisse und über Punkt 5 wegen des Ersatzes aller Wildschäden mir das Schlußwort im Namen der Majorität der Deputation erlauben. Ich werde aber auch hierbei, indem ich den Antrag auf Ablösung der Jagd vertheidige, also auch gegen zwei Collegen und Mitglieder der Deputation, der ich selbst anzugehören die Ehre habe, spreche, nicht einen Krieg gegen diese führen, theils deshalb, weil ich es nicht passend finde, wenn Deputationsmitglieder sich unter einander anfeinden, theils weil die Gründe der Minorität gegen den Antrag auf Ablösung der Jagd in der Kammer schon hinreichend widerlegt sind. Ich werde mich nur auf die Gründe beschränken, welche aus der Mitte der Kammer gegen die Ablösung vorgebracht worden sind. Voranschicken muß ich aber, wie es auch mehrere andere Kammermitglieder gethan haben, um offen, gerecht und wahr zu sein, die Bemerkung, daß in meiner Gegend keine Klagen über zu vieles Wild und überhaupt fast gar keine Wildschäden vorkommen. Obgleich ich daher von meiner Gegend keinen Grund zu dem Antrage auf Ablösung der Jagd entlehnen kann, obgleich ferner die von mir vertretenen Städte nicht nur nicht jagdlos sind, sondern sogar selbst jagdberechtigt sind, so bin ich doch, obwohl städtischer Abgeordneter, wie fast alle andern städtischen Abgeordneten, stets ein warmer Freund des Bauernstandes, für die Ablösung der Jagd, weil ich andere Gegenden kenne, wo der Wildstand unerträglich genannt werden kann. Sie werden sich wundern, daß ich, der ich stets ein Vertheidiger des Rechts bin, für die Ablösung, d. h. für die Aufhebung bestehender Privatrechte gegen Selbstschädigung mich ausspreche. Ich habe mich auch nur schwer für die Ablösung entschieden. Ich muß dem Herrn Staatsminister und andern Sprechern beistimmen, daß zur Ablösung von Rechten nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit geschritten werden darf. Die Ablösung hebt das bestehende Recht auf, verwandelt es in